

27
III ZR 60/62

Verkündet
am 10. Juni 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2222 034

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters und Lebensmittelhändlers Herbert Bo [REDACTED],
W [REDACTED] über Sch [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt Sch [REDACTED], vertreten durch den R [REDACTED] der Stadt,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens, Kessler und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 29. Januar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 14. Dezember 1960 gegen 9 Uhr 50 kam der VW-Kombiwagen des Klägers nach Neuschnee-~~fall~~ auf der stark abfallenden Ri-~~straße~~ in Sch~~...~~ ins Rutschen. Nach Hinterlassung einer Rutschspur von 45 m prallte er bei dem Versuch des Klägers, nach links in die K~~...~~straße einzubiegen, mit den rechten Rädern gegen den Bordstein und kippte auf seine rechte Seite. Wagen und Ladung wurden hierbei beschädigt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die beklagte Stadt ihm für den entstandenen Schaden hafte, weil sie ihrer Streupflicht nicht genügt habe. Er hat seinen Sachschaden einschließlich Mietwagenkosten auf 1 133,66 DM beziffert und beantragt, die beklagte Stadt zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen zu verurteilen.

Die beklagte Stadt hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat eine Schadensersatzpflicht dem Grunde und der Höhe nach bestritten und hierzu vorgetragen: Sie bezweifle, überhaupt verpflichtet zu sein, auf der Ri-~~straße~~ zu streuen. Falls eine Streupflicht bestehe, sei sie dieser in hinreichendem Maße nachgekommen. Am Unfalltage habe ihr Streudienst seine Tätigkeit aufgenommen, aber diese gegen 8 Uhr eingestellt, weil ein Streuen infolge des ununterbrochenen Schneefalls zwecklos gewesen sei, da die abstumpfende Wirkung des Streumaterials durch den herabfallenden Schnee sogleich wieder aufgehoben worden sei.

Das Landgericht hat die Klage für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der beklagten Stadt hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

- 3 -

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die beklagte Stadt bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zulässig, weil es sich, wovon auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, bei dem geltend gemachten Anspruch bei richtiger rechtlicher Würdigung allein um einen Amtshaftungsanspruch handelt und in Rechtsstreitigkeiten über derartige Ansprüche die Zulässigkeit einer Revision von der Höhe des Streitwertes nicht abhängig ist (§ 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 71 GVG).

Am Unfallort in Sch[REDACTED] galt das Preußische Wegereinigungs-gesetz vom 1. Juli 1912 (GS 187). Danach obliegt die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienender Wege einschließlich der Schneeräumung und des Bestreuens mit abstumpfenden Mitteln als öffentliche Last der Gemeinde. Diese Pflicht zur polizeigemäßen Reinigung einschließlich der dabei bestehenden Aufsichtspflichten sind Amtspflichten und begründen Schadensersatzansprüche nur nach Amtshaftungsbestimmungen. Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht besteht dabei nur noch dann, wenn die verfassungsmäßig berufenen Organe der Gemeinde keinerlei organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der polizeigemäßen Wegereinigungspflicht getroffen haben. Unzulängliche Einrichtung und Beaufsichtigung einer getroffenen Organisation kann gleichfalls nur eine Amtshaftung begründen (BGHZ 27, 278; 32, 352). Im vorliegenden Fall ist es unter den Parteien unstreitig, daß die beklagte Stadt einen Straßendienst nach



Maßgabe des Preußischen Wegereinigungsgesetzes geschaffen hat. Ihre Haftung für eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Streupflicht folgt daher aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

2.) Das Berufungsgericht unterstellt, die beklagte Stadt sei bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen grundsätzlich verpflichtet, bei gefährlicher Glätte auch die R~~i~~straße abzustreuen. Im Revisionsverfahren ist daher davon auszugehen, daß im vorliegenden Falle eine solche Streupflicht der beklagten Stadt bestanden hat. Eine ~~Ha~~ Haftung der beklagten Stadt hält jedoch das Berufungsgericht deshalb nicht für gegeben, weil ihren Bediensteten eine schuldhafte Verletzung ihrer ihnen dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten nicht nachgewiesen sei. Es führt hierzu aus: Bei der Frage nach dem Verschulden dürfe anders als bei der Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang nicht von den nachträglichen objektiven Erkenntnissen ausgegangen werden, sondern nur von der Vorausesehbarkeit der zukünftigen Entwicklung in dem Zeitpunkt, in dem eine Pflicht zum Streuen in Betracht zu ziehen gewesen sei. Die Bediensteten der beklagten Stadt hätten gegen 6 Uhr 30 mit dem Abstreuen der Straße begonnen. Zu dieser Zeit habe nur etwa 1 cm Neuschnee gelegen. Während des Streuens habe es aber weiter geschneit. Bereits gegen 7 Uhr 30 habe der Zeuge H~~.....~~ das weitere Streuen wegen des fortdauernden Schneefalls für zwecklos gehalten. Gleichwohl hätten die Bediensteten der beklagten Stadt das Streuen noch eine Zeitlang fortgesetzt. Wenn auch sie schließlich zu der Überzeugung gekommen seien, daß weiteres Streuen bei dem anhaltenden Schneefall sinnlos sei, so lasse sich nicht feststellen, daß der Entschluß, das Streuen einzustellen, schuldhaft falsch gewesen sei. Es sei dabei zu berücksichtigen, daß Neuschneefall keine Oberflächenglätte im eigentlichen Sinne erzeuge, sondern daß die vom (noch

nicht festgefahrenen) Neuschnee ausgehenden Gefahren aus seiner leichten Verschieblichkeit in sich auf der Unterlage (hier dem Altschnee) herrührten. Streuen habe dann nur so lange Zweck, wie erwartet werden könne, daß die Masse des Streuguts bis unmittelbar auf die Unterlage durchgedrückt werde. Ob das bei 3 - 4 cm Schneehöhe noch möglich sei, erscheine so zweifelhaft, daß den Bediensteten der beklagten Stadt kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, wenn sie unter dem Eindruck des Straßenzustandes und bei noch anhaltendem Schneefall diese Frage verneint hätten.

Ansprüche könne der Kläger auch nicht daraus herleiten, daß die Riessstraße nicht am Vortage gestreut worden sei. Es sei weder bewiesen, daß am Vortage auf der Riessstraße eine die konkrete Streupflicht auslösende Glätte geherrscht habe, noch habe von der beklagten Stadt verlangt werden können, daß sie im Hinblick auf einen möglichen Schneefall und die daraus entstehenden Gefahren vorbeugend streue. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob ein normales Abstreuen der Riessstraße am Vortage überhaupt geeignet gewesen wäre, das Abgleiten eines Kraftwagens auf den sich unter den Rädern bildenden Schneepolstern zu verhindern.

3.) Diese Erwägungen halten der revisionsgerichtlichen Nachprüfung in verschiedener Hinsicht nicht stand.

a) Die Revision rügt zunächst zu Recht, die Feststellung des Berufungsgerichtes, die Neuschneehöhe habe bei Einstellung des Streuens 3 - 4 cm betragen, beruhe auf einer Verletzung des § 286 ZPO.

Liegt die Beweiswürdigung auch im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet, so ist sie doch der Nachprüfung durch das Revisionsgericht dann nicht verschlossen, wenn sie

entgegen der Vorschrift des § 286 ZPO nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme berücksichtigt. Einen derartigen verfahrensrechtlichen Mangel weist das angefochtene Urteil insoweit auf, als seine Beweiswürdigung nicht erschöpfend ist. Auf Grund welcher Tatsachen das Berufungsgericht zur Annahme einer Neuschneehöhe von 3 - 4 cm im Zeitpunkt der Einstellung des Streuens kommt, legt es überhaupt nicht dar. Es kann nur angenommen werden, daß es dieser Feststellung allein die Bekundung des Zeugen S. zugrundegelegt hat, der als einziger Zeuge Angaben über die Höhe der Schneeschicht bei Einstellung des Streuens gegen 8 Uhr macht und diese mit 4 - 6 cm bezeichnet, wobei aber nicht einmal ersichtlich ist, ob der Zeuge seine Höhenangabe nur auf die Neuschneeschicht oder auf die gesamte Schneeschicht, also auch auf die unter der Neuschneeschicht liegende feste Schneeschicht bezieht. Demgegenüber beziehen sich die Angaben der Zeugen G. und F. über die Höhe der Neuschneeschicht auf den Zeitpunkt des Unfalls gegen 9 Uhr 50, also auf einen Zeitpunkt, der etwa zwei Stunden nach Einstellung des Streuens gelegen hat. Der Zeuge G. spricht hierbei ausweislich der beigezogenen Ermittlungsakten von einer dünnen Schicht Neuschnee. In seiner Vernehmung vor dem Landgericht gibt er die Höhe der Neuschneedecke mit "vielleicht 1 cm" an. Der Zeuge Polizeimeister F. bezeichnet im Ermittlungsverfahren und vor dem Landgericht die Neuschneehöhe mit 2 - 3 cm. Der Zeuge Ha. schließlich bezeichnet die Höhe der Neuschneedecke mit 2 - 4 cm, bezieht dies aber auf die Zeit, als gegen 11 Uhr 30, wie er meint, das Schneien aufgehört hatte und man wieder mit dem Streuen begann, also auf einen Zeitpunkt, der bereits etwa vier Stunden nach der Einstellung des Streuens lag. Darüber hinaus gibt das Streubuch der beklagten

Stadt für den ganzen Unfalltag eine Neuschneedecke von 1 cm an, und aus der Auskunft der Deutschen Wetterwarte vom 1. September 1961 schließlich geht hervor, daß es in der Nacht zum 14. Dezember 1960 zu schneien angefangen, die Altschneedecke auf ungestörtem Gelände aber im Laufe des Tages - der Schneefall soll bis zum Abend angehalten haben - nur eine Erhöhung von 1 - 2 cm erfahren habe.

Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht seine Feststellung, im Zeitpunkt der Einstellung des Streuens habe die Neuschneehöhe 3 - 4 cm betragen, im einzelnen begründen müssen. Zwar brauchte es nicht, was ihm unerheblich erschien, also nicht jedes Parteivorbringen oder jede Zeugenaussagen, ausdrücklich zu erörtern, aber das Urteil muß ergeben, daß nichts Wesentliches übersehen ist und eine sachgerechte Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Hieran jedoch fehlt es. Da das Berufungsgericht seiner Feststellung, die Neuschneehöhe habe zur Zeit der Einstellung des Streuens bereits 3 - 4 cm betragen, überhaupt keine Begründung gibt und die Aussagen der Zeugen G. und F. sowie die Auskunft der Wetterwarte (hier zumindest als Parteivortrag zu werten) und die Angabe im Streubuch nicht als unerheblich angesehen werden können, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung erhebliche Tatumstände außer acht gelassen und damit gegen § 286 ZPO verstoßen hat.

Eine die vorstehenden Gesichtspunkte berücksichtigende und erschöpfende Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und der Beweisaufnahme kann aber zu einem anderen als dem vom Berufungsgericht gefundenen Ergebnis führen. Denn das Berufungsgericht stellt es auf die Erwägung ab,

bei einer Schneehöhe von 3 - 4 cm sei es so zweifelhaft, ob die Masse des Streuguts noch bis unmittelbar auf die Unterlage durchgedrückt werde, daß den Bediensteten der beklagten Stadt kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, wenn sie dies verneint hätten. Das Vorliegen einer weniger hohen Neuschneedecke könnte mithin sehr wohl Anlaß zu einer anderen Beurteilung geben.

Selbstverständlich sollen dem Streupflichtigen nicht zwecklose Maßnahmen obliegen. Die ^{mit} dem Streuen aufgewendete Arbeit muß in einem vernünftigen Verhältnis zur Erreichung des Zieles stehen und nicht nur zu einer unwesentlichen und ganz vorübergehenden Herabminderung der dem Verkehr drohenden Gefahr führen. Dichter Schneefall kann sehr bald alle Streumittel soweit bedecken, daß sie wirkungslos werden. Handelt es sich um einen solchen Schneefall oder ist nach den Umständen mit einem solchen Schneefall zu rechnen, so wird es nicht zu beanstanden sein, wenn nicht sofort gestreut wird, und man wird es dem Streupflichtigen auch zubilligen müssen, daß er nach Aufhören des Schneefalls eine nach den Umständen zu beurteilende Frist abwarten darf, ehe er seine Maßnahmen trifft. Die Regel, daß erst nach Aufhören eines Schneefalls mit der Streuung zu beginnen ist, setzt immer Verhältnisse voraus, die einen früher einsetzenden Beginn der Maßnahmen zur Verkehrssicherung als unzumutbar und nutzlos erscheinen lassen. Ausschlaggebend ist daher immer die konkrete Wetterlage. Es kann sich um nur leichte Schneefälle handeln, die nur eine dünne Schneedecke liefern, unter der grobe Streumittel an Wirkung kaum verlieren. Wird in solchen Fällen nicht gestreut, so kann hierdurch lange Zeit eine schwere Gefahr bestehen, die ohne übermäßige Arbeit hätte behoben werden können. Anhaltender oder drohender neuer Schneefall befreit daher nicht unter allen Umständen von der Pflicht zum Streuen (BGH Urt. v. 20. November 1958 III ZR 150/57 = VersR 1959, 134, 135; RGZ 133, 226).

Es ist nicht zu erkennen, ob das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkten bei seiner Beurteilung Rechnung getragen hat. Sollte es bei seiner Entscheidung nur auf die zur Zeit der Einstellung des Streuens bestehende Höhe des Neuschnees abgestellt haben, so kann dies nicht ausreichen, ganz abgesehen davon, daß die Feststellungen zur Schneehöhe, wie bereits ausgeführt, auf Verfahrensfehlern beruhen. Unbeachtet kann es hierbei nicht bleiben, daß ausweislich des Streubuches der beklagten Stadt die um 8 Uhr ausgesetzte Streuung um 11 Uhr 30 wieder fortgesetzt worden ist, obgleich nach der Auskunft der Deutschen Wetterwarte der Schneefall am Unfalltage bis zum Abend andauert haben soll. Träfe dies zu, dann bedürfte es einer Aufklärung, weshalb um 8 Uhr ein Streuen unzumutbar und nutzlos, um 11 Uhr 30 dagegen trotz weiteren Schneefalls und damit noch größerer Neuschneehöhe dies nicht mehr der Fall gewesen sein sollte.

b) Mit Erfolg wendet sich die Revision weiterhin gegen die Erwägungen mit denen das Berufungsgericht seine Auffassung begründet hat, der Kläger könne einen Anspruch nicht daraus herleiten, daß die Ri-~~...~~straße nicht am Vortage gestreut worden sei.

In seinen Erwägungen hierzu hat das Berufungsgericht die vom Kläger unter Beweis gestellte Behauptung außer acht gelassen, die beklagte Stadt habe es geduldet und sogar, ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gefördert, daß die Ri-~~...~~straße als Rodelbahn für Kinder benutzt worden sei. Sollte dieses zutreffen, dann spräche schon der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß sich die abfallende Ri-~~...~~straße am Vortag des Unfalls im Zustand einer gefährlichen Glätte befunden hat. Unbeachtet hat das Berufungsgericht,

wie die Revision zutreffend hervorhebt, auch weiterhin gelassen, daß die polizeilichen Feststellungen in den Ermittlungsakten besagen, die Straße sei stark vereist und mit einer dünnen Schneeschicht bedeckt gewesen, daß der Zeuge F. das gleiche bekundet mit dem Zusatz, er habe beim Ausmessen der Rutschspur Schwierigkeiten gehabt, sich auf der glatten Straße zu halten, daß der Zeuge G. angibt, er selbst sei auf der Straße ausgerutscht und zu Fall gekommen, und zwar nicht wegen des Neuschnees, sondern wegen der darunter bestehenden Glätte der Straße, und daß er weiterhin bekundet, schon am selben Morgen sei der Kraftwagen eines Bäckers ausgerutscht und gegen einen Zaun gefahren und am selben Vormittag sei auch der Milchwagen zum Rutschen gekommen, und daß die Zeugin Bo. schließlich gleichfalls bestätigt, unter der dünnen Schneedecke habe sich Eis befunden.

Zieht man weiter in Betracht, daß nach der Bekundung des Zeugen G. der Kraftwagen des Klägers aus langsamem Anfahren in immer schnelleres Rutschen gekommen sei, ohne daß sich die Räder hierbei noch gedreht hätten, und die Rutschspur nach den Feststellungen der Polizei 45 m betragen habe, so sind dies alles Umstände, mit denen sich das Berufungsgericht zumindest auseinanderzusetzen gehabt hätte. Die einzige in diesem Zusammenhang gebrauchte Wendung, es sei nicht bewiesen, daß am Vortage auf der Straße eine die konkrete Streupflicht auslösende Glätte geherrscht habe, läßt jedenfalls nicht erkennen, daß das Berufungsgericht diese Umstände, wenn auch nur stillschweigend, in seine Betrachtungen mit hineingezogen hat. Auch hier liegt daher ein Verstoß gegen § 286 ZPO vor, und es läßt sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht auch insoweit bei fehlerfreier Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Sollte auf der Ri-straße aber bereits am Vortage eine gefährliche Glätte bestanden haben, die ein Streuen erfordert hätte, so ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß ein Streuen noch am Vortage, selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß am Unfalltage infolge des Schnees falls eine Streupflicht nicht bestanden habe, den Unfall des Klägers verhindert oder zumindest abgemildert hätte. Außerdem wird zu erwägen sein, ob nicht gerade der geringe Neuschnee in diesem Falle geeignet war, die bereits bestehende Glätte nicht nur an sich gefährlicher, sondern vor allem für den Verkehr unkenntlich und dadurch zu einer besonderen Gefahr werden zu lassen, der auch mit besonderen Maßnahmen hätte begegnet werden müssen.

4.) Nach alledem läßt sich das Berufungsurteil mit der von ihm gegebenen Begründung nicht halten. Ebenso läßt sich eine andere abschließende Entscheidung mangels der hierfür erforderlichen Feststellungen nicht treffen. Auf die Revision ist das Berufungsurteil daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

17

- 12 -

Dem Berufungsgericht ist die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu überlassen, die von dem endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gährgens

Keßler

Dr. Reinhardt